

# Verordnung zum Energiegesetz

(Vom 27. Juni 2001)

*Der Landrat erlässt,*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 5, 6 Absatz 3, 12 Absatz 3, 18 Absatz 4, 25 und 29 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000,<sup>1)</sup>

*folgende Verordnung:*

## I. Anforderungen an Bauten und Anlagen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Anwendungsbereich*

<sup>1</sup> Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a. Neubauten, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen nicht bewilligungspflichtig sind;
- c. Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d. Erneuerung, Umbau oder Aenderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

<sup>2</sup> Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten, ausser in Bagatellfällen, als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben *b–d* reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

#### Art. 2

*Begriffe*

Der Regierungsrat umschreibt die Begriffe Baute/Gebäude, Anlage, Ausstattungen und Ausrüstungen/Haustechnische Anlagen, vom Umbau oder von der Umnutzung betroffene Bauteile sowie weitere Begriffe in seinen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 3

*Stand der Technik*

<sup>1</sup> Die gemäss dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verord-

---

<sup>1)</sup> GS VII E/1/1

nung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Diese werden regelmässig vom Regierungsrat bezeichnet und publiziert.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe der Baudirektion übertragen.

#### **Art. 4**

##### *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup> Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Ausnahmegewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

<sup>4</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewährung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.

## **2. Wärmeschutz von Gebäuden**

#### **Art. 5**

##### *Anforderungen und Nachweis*

Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die Anforderungen und den Nachweis für den Wärmeschutz von Gebäuden.

#### **Art. 6**

##### *Befreiung oder Erleichterungen*

<sup>1</sup> Von den Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle sind befreit:

- a. Bauten, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b. Kühlräume, die nicht unter 8°C aktiv gekühlt werden;
- c. Bauten, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- d. Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz am Wärmedämmperimeter entsteht.

<sup>2</sup> Bei regelmässig für die Heizsaison errichteten Bauten können auf begründetes Gesuch hin Abweichungen von den Anforderungen gewährt werden, wenn die Einhaltung unverhältnismässig wäre.

#### **Art. 7**

##### *Kühlräume*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen für Kühl- und Tiefkühlräume über den mittleren Wärmezufluss durch umschliessende Bauteile, über die Berechnung der Auslegungstemperatur sowie über die Umgebungstemperaturen.

<sup>2</sup> Er kann für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m<sup>3</sup> Nutzvolumen geringere Anforderungen vorsehen.

#### **Art. 8**

##### *Gewächshäuser*

Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen an gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen.

### **3. Anforderungen an haustechnische Anlagen**

#### **Art. 9**

##### *Wassererwärmer und Wärmespeicher*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen an die Wärmedämmung bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern, für die keine energetischen Anforderungen des Bundesrechts bestehen.

<sup>2</sup> Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von maximal 60°C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

#### **Art. 10**

##### *Wärmeverteilung und -abgabe*

<sup>1</sup> Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50°C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Aehnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Dämmstärken von Leitungen, Armaturen und Pumpen bei der Wärmeverteilung und -abgabe.

**Art. 11***Abwärmenutzung*

Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

**Art. 12***Lüftungstechnische Anlagen*

<sup>1</sup> Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a. die kontrollierte Zuführung der Ersatzluft, die Wärmerückgewinnung und die Nutzung der Wärme der Abluft sowie
- b. über die Luftgeschwindigkeiten in Lüftungstechnischen Anlagen.

**Art. 13***Bedarfsnachweis für Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung*

<sup>1</sup> Der Bedarf für eine Kühlung oder Befeuchtung bestimmter Räume ist gegeben, wenn trotz baulicher Massnahmen angemessene Komfortbedingungen oder die einem allfälligen speziellen Verwendungszweck entsprechenden Raumklimabedingungen nicht sichergestellt werden können. Die massgebenden baulichen Massnahmen, die durch den Regierungsrat bestimmt werden, sind bei bestehenden Gebäuden zu realisieren, soweit sie technisch möglich sind, der Aufwand wirtschaftlich tragbar ist und keine überwiegenden Interessen des Denkmalschutzes entgegenstehen.

<sup>2</sup> Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich für:

- a. die Kühlung, wenn die gesamte Kälteleistung eines Gebäudes 20 kW nicht übersteigt;
- b. die Kühlung, wenn die Kälteleistung mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird;
- c. die Kühlung, wenn die spezifische elektrische Leistung für Kälteerzeugung und Medienförderung zusammen 5 Watt pro Quadratmeter gekühlter Nutzfläche nicht übersteigt;
- d. die Befeuchtung, wenn die dafür notwendige gesamte Heizleistung 20 kW nicht übersteigt;
- e. Bauten, die den Minergie-Standard erfüllen.

**4. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung****Art. 14***Abrechnung*

<sup>1</sup> In Bauten und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl.

Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

<sup>2</sup> Für die Abrechnung dürfen nur Geräte verwendet werden, welche vom Eidgenössischen Amt für Messwesen zugelassen sind.

<sup>3</sup> Die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze sind einzuhalten.

## Art. 15

### *Befreiung bei Neubauten*

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt;
- b. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent erneuerbarer Energie am Energiebedarf für Heizung und Warmwasser;
- c. die den Minergie-Standard einhalten oder
- d. die zum überwiegenden Teil nicht dauernd bewohnt sind (Zweit- und Ferienwohnungen).

## Art. 16

### *Sonderfälle*

Bei bestehenden Bauten und Gebäudegruppen gemäss Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes wird die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:

- a. bei Luftheizungen;
- b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
- c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 Prozent der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauches zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
- d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche beträgt;
- e. bei Bauten mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
- f. bei Bauten mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 320 MJ/m<sup>2</sup> a (klimabereinigt) oder Bauten mit Minergie-Label.

## 5. Aussenheizungen und beheizte Freiluftbäder

### Art. 17

#### *Bewilligungsbehörde*

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung nach Artikel 18 des Energiegesetzes ist die Baudirektion. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

**Art. 18***Beheizte Freiluftbäder*

<sup>1</sup> Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Aenderung bestehender Freiluftbadheizungen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

<sup>3</sup> Als Freiluftbäder im Sinne von Artikel 18 des Energiegesetzes gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Freiluftbäder, die ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden, bedürfen keiner Bewilligung.

**Art. 19***Dachrinnenheizungen*

Keiner Bewilligung bedarf die Installation von Dachrinnenheizungen.

**II. Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden****Art. 20**

<sup>1</sup> Beim Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen soll die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Stundenzahl bei Probeläufen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *b* des Gesetzes darf fünfzig Stunden pro Jahr nicht übersteigen.

**III. Förderung****Art. 21**

<sup>1</sup> Finanzhilfen können gewährt werden, für Massnahmen betreffend:

- a.* rationeller Energienutzung;
- b.* Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;
- c.* Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten;
- d.* Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

<sup>2</sup> Finanzhilfen zur rationellen Energieerzeugung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme richten sich nach der eingesparten beziehungsweise nach der absetzbaren Energiemenge.

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Fläche oder installierter Leistungen bestimmt werden.

## IV. Weitere Bestimmungen

### Art. 22

#### *Projektnachweis*

<sup>1</sup> Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der zuständigen Behörde ein Projektnachweis einzureichen, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Ein Minergie-Label gilt als Projektnachweis.

<sup>2</sup> Der Projektnachweis ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

### Art. 23

#### *Ausführungsbestätigung*

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme des Objekts hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

<sup>2</sup> Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

### Art. 24

#### *Uebertragung von Vollzugsaufgaben an Private*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Ueberwachungsaufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Privaten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten sind von der zuständigen Behörde periodisch zu publizieren.

<sup>4</sup> Hoheitliche Anordnungen und Verfügungen im Einzelfall sind in jedem Fall von der zuständigen Behörde zu erlassen.

### Art. 25

#### *Kommission für Energiefragen*

Der Regierungsrat kann eine Kommission bestellen, die ihn und die übrigen kantonalen Amtsstellen in Energiefragen berät.

### Art. 26

#### *Bewilligungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühren nach Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes betragen für Anlagen zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung

von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW:

- bis 1 000 kW 20 Franken/kW,
- über 1 000– 10 000 kW 30 Franken/kW,
- über 10 000–100 000 kW 40 Franken/kW,
- über 100 000 kW 50 Franken/kW.

<sup>2</sup> Bei Blockheizkraftwerken (Wärme-Kraftkoppelungsanlagen) ist die elektrische Leistung massgebend.

<sup>3</sup> Für Anlagen, die vorwiegend der Selbstversorgung dienen, ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte. Notstromgruppen sind gebührenfrei.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Gebühren ist die theoretische elektrische oder thermische Leistung, ohne Berücksichtigung von Wirkungsgraden, massgebend. Bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage ist für die Berechnung der Gebühr die Erhöhung der installierten Leistung massgebend.

<sup>5</sup> Bei förderungswürdigen Anlagen kann der Regierungsrat die Bewilligungsgebühr reduzieren.

## Art. 27

### *Verordnung des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen. Er folgt grundsätzlich den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, erlassen von der Konferenz Kantonalener Energiedirektoren.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die kantonale Energiefachstelle.

<sup>3</sup> Er regelt die Anforderungen, denen Gesuche für Anlagen zur Energiegewinnung gemäss Artikel 3 des Gesetzes zu genügen haben.

<sup>4</sup> Er kann für die Einschätzung der Energieabgabe gemäss Artikel 5 des Gesetzes eine Kommission einsetzen. Eröffnung der Einschätzung und Rechnungsstellung erfolgen durch die Baudirektion.

## Art. 28

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zum Energiegesetz vom 2. März 1988 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

## Art. 29

### *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2001<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> B des RR vom 12. Juli 2001